

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
C	16/17	2	Im Strahlenschutzrecht sprechen wir immer von "Bewilligungsbehörden" (anstatt "Genehmigungsbehörden")	"Bewilligungsbehörde" statt "Genehmigungsbehörde"	Angenommen, wurde geändert
B	18 bis 72		Es wird davon ausgegangen, dass hier keine zusätzlichen Anforderungen zu den Normen ISO 1720 und 17025 definiert werden. Es wird vorgeschlagen, dies auch entsprechend anzuführen.	Vorschlag ab Zeile 19: Die in den Kapiteln 2.1 und 2.2 angeführten Inhalte geben nur bereits bestehende Anforderungen wieder. Eine weitere Möglichkeit ist die komplette Streichung der Kapitel 2.1 und 2.2	Vorschlag angenommen, wurde ergänzt Streichung nicht angenommen, Ziele der Kapitel 2.1 und 2.2. ist es, für alle interessierte Kreise klarzustellen, welche Anforderungen mit Fokus auf das Strahlenschutzrecht gelten (nicht alle interessierten Kreise sind notwendigerweise mit den einzelnen Anforderungen der ISO/IEC 17025 bzw. ISO/IEC 17020 ausreichend vertraut und könnten daher andere Anforderungen stellen, die akkreditierte Stellen ev. nicht erfüllen könnten).

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
B	51 - 52		Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit sind in ISO 17020 geregelt. Im ILAC-P15 werden diese Anforderungen noch zusätzlich erläutert. Woraus leitet sich die Anforderung ab, dass ein negatives Inspektionsergebnis nicht zurückgehalten werden darf? In der Praxis wird es immer Fälle geben, wo allfällige Mängel seitens der inspizierten Stelle rasch behoben werden und das Ergebnis dann positiv bewertet werden kann. In Ermangelung dieser Möglichkeit werden Verfahren für alle Beteiligten aufwändiger und komplizierter.	Es wird vorgeschlagen, die Zeilen 49 bis 52 zu streichen, da diese Anforderungen entweder schon bestehen oder aber auch für andere als Inspektionsstellen im Bereich Strahlenschutz gelten müssen.	Nicht angenommen, Ziele der Kapitel 2.1 und 2.2. ist es, für alle interessierte Kreise klarzustellen, welche Anforderungen mit Fokus auf das Strahlenschutzrecht gelten (nicht alle interessierten Kreise sind notwendigerweise mit den einzelnen Anforderungen der ISO/IEC 17025 bzw. ISO/IEC 17020 ausreichend vertraut und könnten daher andere Anforderungen stellen, die akkreditierte Stellen ev. nicht erfüllen könnten). Des Weiteren hatte Akkreditierung Austria mit anderen Inspektionsstellen (wo diese Anforderung natürlich ebenso gilt) bereits Erfahrungen und Diskussionen zu diesem Thema, die durch diese Klarstellung vermieden werden sollen.
C	55	2.2	Bei "zB." Wurde ein Punkt vergessen	z.b.	Angenommen, wurde korrigiert
C	68	2.2	Am Ende des Satzes fehlt ein Punkt (nachISO/IEC 17000)ISO/IEC 17000).	Nicht angenommen, es handelt sich hier um eine Definition, daher kein vollständiger Satz
A	75	3	Editoriell	...hat bis 30.06.2024 abgeschlossen zu sein.	Angenommen, wurde korrigiert
C	75	3	Hier fehlt im Satz ein "zu"	...abgeschlossen zu sein.	Angenommen, wurde korrigiert

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
A	102	4	Natürliche Nuklide wären auch K-39, K-41, diese sind nicht radioaktiv und unterliegen nicht dem §112 AllgStrSchV 2020	...um den Gehalt an natürlichen Radionukliden in Materialien zu bestimmen	Angenommen, auf natürliche radioaktive Nuklide eingeschränkt
A	124	4 Nicht geregelter Bereich	wording	..., ist gemäß Strahlenschutzrecht eine Akkreditierung nicht dezidiert erforderlich.	Angenommen, wurde entsprechend adaptiert
A		Abkürzungen	In diesem Textvorschlag kommen nur die Abkürzungen AA, BGBl und KBS vor.	Die anderen Abkürzungen streichen.	Angenommen, wurde entsprechend adaptiert
C		Abkürzungen	In diesem Textvorschlag kommen nur die Abkürzungen AA, BGBl und KBS vor.	Die anderen Abkürzungen streichen.	Angenommen, wurde entsprechend adaptiert
D	generell		Finally, as a general recommendation we would like to suggest adding a final statement in the document that could give Akkreditierung Austria more flexibility in the application of the new guideline when it's needed, for example when defining the scope of accreditation for those organizations intended to provide services only internally to the same organization.		Nicht Angenommen, die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierungsprogramme, die im vorliegenden Leitfaden erläutert werden, gelten für alle akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen gleichermaßen, auch wenn die akkreditierten Leistungen nur innerhalb einer Organisation angewendet werden; es können keinerlei individuelle Unterschiede gemacht werden. Für Inspektionsstellen würden in diesem Fall gemäß ISO/IEC 17020 die Anforderungen des Typs B zutreffen.
A	Anhänge I und II		Einige Normen kommen sowohl in Anhang I als auch im Anhang II vor, die Vorgaben bzgl P oder I sind dabei zum Teil widersprüchlich	Streichen folgender Normen aus Anhang II bzw verschieben in Anhang I: ISO 20553, ISO 27048, ÖNORM S 5220-3, ÖNORM S 5200	Teilweise angenommen, es wurden keine widersprüchlichen Angaben bezüglich P oder I festgestellt; falls die im geregelten Bereich verbindlich anzuwendenden

1 ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
					<p>Normen auch im Anhang für den nicht geregelten Bereich aufgenommen wurden, dann nur mit einem entsprechenden Hinweis. Grundsätzlich könnten diese Normen auch außerhalb des gesetzlich geregelten Bereiches angewendet werden.</p> <p>Die ÖNORM S 5220-3 wird voraussichtlich Ende 2022 zurückgezogen und daher nicht mehr neu akkreditiert und mit nicht akkreditierungsfähig gekennzeichnet. Die weiteren angeführten Normen sind nicht verbindlich im geregelten Bereich anzuwenden und werden daher in diesen Anhang nicht aufgenommen und weiterhin im Anhang nicht geregelter Bereich geführt.</p>
A	Anhänge I und II		Anhang I enthält im Gegensatz zu Anhang II keine Hinweise, ob die jeweilige Norm als P oder I akkreditierbar ist	Anhang I um eine Spalte bzgl Akkreditierbarkeit als Prüf- oder Inspektionsstelle ergänzen	Nicht angenommen, in der Überschrift des Anhanges geregelter Bereich ist klargestellt, dass alle angeführten Verfahren grundsätzlich in einer Prüfstation akkreditiert werden können. Falls Prüfungen im Rahmen einer akkreditierten I-Stelle durchgeführt werden, sei auf die Erklärungen im Leitfaden L31 verwiesen.
A	Anhang geregelte	Unter Freimessung	Der Satz ist etwas zu kurz geraten und gehört	auf die Probenahme (in den ersten Kapiteln) einschränken bei jenen Prüfstationen, die "nur"	Nicht angenommen,

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
	r Bereich	NORM, 2. Zeile	erweitert.	Messungen zur Freimessung von NORM durchführen	weil unklar; kann erst nach Erscheinen der neuen Norm präzisiert werden. ein entsprechender Hinweis wurde ergänzt.
A	Anhang geregelter Bereich	Unter Tätigkeit mit "NORM"		Bei der 2. & 3. Zeile könnte der Hinweis ersatzlos gestrichen werden (Hinweis beginnt beide male mit "ÖNORM S 5223 Teile 1 und 2")	Nicht angenommen, der Hinweis bezieht sich in beiden Fällen auf unterschiedliche Anforderungen und ist daher teilweise zu duplizieren.
A	Anhang geregelter Bereich	Unter Personendosimetrie in Zeile mit interne Dosimetrie	Typo	§ 99 (anstatt § 98)	Angenommen, wurde korrigiert
A	Anhang geregelter Bereich	Personendosimetrie	Die letzte Spalte (beginnende mit "WICHTIG:::") gilt nur für die interne Dosimetrie (nicht für die externe Dosimetrie)	Letzte Spalte für externe Dosimetrie leer lassen; Hinweis nur für interne Dosimetrie gültig	Angenommen, wurde korrigiert
B	Anhang geregelter Bereich	Personendosimetrie	Im Anhang für den geregelten Bereich wird die ÖNORM S 5220-3 als nicht akkreditierungsfähig gekennzeichnet. Im Anhang für den geregelten Bereich wird diese Norm als Grundlage für Inkorporationsmessung angeführt – das ist ein Widerspruch		Diese Norm ist bereits zur Zurückziehung für Ende 2022 angemeldet und kann ab 2023 nicht mehr im geregelten Bereich verwendet werden. Daher wird eine Neuakkreditierung dafür nicht mehr angeboten und die Norm im Anhang nicht geregelter Bereich als „nicht akkreditierungsfähig“ gekennzeichnet. Die Vorgangsweise ab 2023 ist im Anhang geregelter Bereich genau beschrieben.

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
C	Anhang geregelter Bereich	Unter Freimessung NORM, 2. Zeile	Der Satz ist etwas zu kurz geraten und gehört erweitert.	auf die Probenahme (in den ersten Kapiteln) einschränken bei jenen Prüfstellen, die "nur" Messungen zur Freimessung von NORM durchführen	Nicht angenommen, weil unklar; kann erst nach Erscheinen der neuen Norm präzisiert werden. ein entsprechender Hinweis wurde ergänzt.
C	Anhang geregelter Bereich	Unter Tätigkeit mit "NORM"		Bei der 2. & 3. Zeile könnte der Hinweis ersatzlos gestrichen werden (Hinweis beginnt beide male mit "ÖNORM S 5223 Teile 1 und 2")	Nicht angenommen, der Hinweis bezieht sich in beiden Fällen auf unterschiedliche Anforderungen und ist daher teilweise zu duplizieren.
C	Anhang geregelter Bereich	Unter Personendosimetrie in Zeile mit interne Dosimetrie	Hier wird falscher Paragraph zitiert	§ 99 (anstatt § 98)	Angenommen, wurde korrigiert
C	Anhang geregelter Bereich	Personendosimetrie	Die letzte Spalte (beginnende mit "WICHTIG:::") gilt nur für die interne Dosimetrie (nicht für die externe Dosimetrie)	Letzte Spalte für externe Dosimetrie leer lassen; Hinweis nur für interne Dosimetrie gültig	Angenommen, wurde korrigiert
D	Anhang geregelter Bereich	ISO 20553	ISO 20553 was not identified in the Annex for Regulated areas, but it was identified for Non-Regulated areas and applicable for Inspection bodies. For Internal dosimetry, in the reaccreditation audit we aligned our scope to the ISO 20553 and performed a gap analysis to fully accommodate our four Standard Operational Procedures (SOPs) to comply with it. We kindly request a clarification on this rationale, namely why ISO 20553 is identified by the Committee as	We would like to propose to include this standard also for Testing Laboratories as the internal dose is an integral part of the effective dose.	Nicht angenommen, der in diesen beiden Dokumenten genormte Prozess des Monitorings von strahlenexponierten Personen entspricht aus Sicht der Akkreditierungsanforderungen einer Inspektionstätigkeit („Überwachung“), wie auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar beschrieben ist, was nicht im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden kann. Zur

1 ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
			applicable for Inspection Bodies only.		Erklärung von Prüf- und Inspektionstätigkeiten sei auf den Leitfaden L31 verwiesen. Würden diese Normen Beschreibungen von Prüfungen im Sinne der ISO/IEC 17025 enthalten, könnten die entsprechenden Abschnitte (und nur diese) im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden. Die genaue Analyse der Normen zeigte aber, dass in beiden Normen keine Beschreibungen von Prüfungen enthalten sind, was auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar festgelegt ist. Die ISO 27048 legt die Vorgangsweise bei der Auswertung der Monitoring-Daten fest; die Messung selbst, oder ein Referenzverfahren, aus welchen die Messwerte erhalten wurden und für die ein Prüflabor akkreditiert sein könnte, ist jedoch nicht beschrieben.
D	Anhang geregelter Bereich	ISO 27048	ISO 27048 was not identified in the Annex for Regulated areas, but it was identified for Non-Regulated areas and applicable for Inspection bodies. Same as above, we identified this ISO and aligned our method for the dose assessment for internal dosimetry. We kindly request a clarification on this rationale, namely why ISO 27048 is identified by the Committee as applicable for Inspection Bodies and not for Testing Laboratories.	We would like to propose to include this standard also for Testing Laboratories.	Siehe oben.
D	Anhang geregelte	OENORM S 5223	We have an accredited method for Dose rate measurements for photon emitters based on a	We would like to confirm that it's appropriate then to continue having our own SOP	Nicht angenommen, Die angeführte Norm ist nicht auf die

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
	r Bereich		SOP. The committee identified the Austrian OENORM 5223 in the Annex for Regulated Areas, which is applicable only when working with NORMs. Our scope of implementation of the measurements is much wider, with NORM types of radionuclides and others.	accredited.	Anwendung im gesetzlich geregelten Bereich beschränkt und soll daher auch im nicht geregelten Bereich bevorzugt angewendet werden, wenn sie die durchgeführten Prüfungen beschreibt.
A	Anhang nicht geregelter Bereich	ISO 20553 und ISO 27048	Hierbei handelt es sich um Prüfnormen (z.B. auch in Deutschland sind diese Normen in den Prüfstellen zu finden)	Änderung von Vorschlag von derzeit "Inspektionsstelle" auf "Prüfstelle", eingeschränkt auf Referenzverfahren	Nicht angenommen, der in diesen beiden Dokumenten genormte Prozess des Monitorings von strahlenexponierten Personen entspricht aus Sicht der Akkreditierungsanforderungen einer Inspektionstätigkeit („Überwachung“), wie auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar beschrieben ist, was nicht im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden kann. Zur Erklärung von Prüf- und Inspektionstätigkeiten sei auf den Leitfaden L31 verwiesen. Würden diese Normen Beschreibungen von Prüfungen im Sinne der ISO/IEC 17025 enthalten, könnten die entsprechenden Abschnitte (und nur diese) im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden. Die genaue Analyse der Normen zeigte aber, dass in beiden Normen keine Beschreibungen von Prüfungen enthalten sind, was auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar festgelegt ist. Die ISO 27048 legt die Vorgangsweise bei der

1 ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
					Auswertung der Monitoring-Daten fest; die Messung selbst, oder ein Referenzverfahren, aus welchen die Messwerte erhalten wurden und für die ein Prüflabor akkreditiert sein könnte, ist jedoch nicht beschrieben. In Deutschland ist aktuell kein Prüflabor für die genannten Normen akkreditiert.
A	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5200	Diese Norm wurde bereits zurückgezogen; KBS sollten künftig darauf nicht mehr akkreditiert werden (s. auch "Anhang geregelter Bereich" unter "Einhaltung des Referenzwertes für die Exposition durch Gammastrahlung aus Bauprodukten")	Diese ÖNORM aus Anhang II streichen	Teilweise angenommen, die Norm wird mit dem Hinweis auf die Zurückziehung als nicht akkreditierungsfähig gekennzeichnet
A	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5220-3	s. "Anhang geregelter Bereich" unter Personendosimetrie/interne Dosimetrie; diese ÖNorm wird Ende 2022 ersatzlos gestrichen;	Diese ÖNORM aus Anhang II streichen	Nicht angenommen, da diese Norm ist bereits zur Zurückziehung für Ende 2022 angemeldet ist, kann sie ab 2023 nicht mehr im geregelten Bereich verwendet werden, findet sich derzeit aber noch in einigen Akkreditierungsumfängen. Eine Neuakkreditierung wird dafür aber nicht mehr angeboten und die Norm wurde im Anhang nicht geregelter Bereich als „nicht akkreditierungsfähig“ gekennzeichnet.
A	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5250-1	Beschreibt die Berechnung der Unsicherheiten bei Messungen, stellt aber keine Prüfung dar	Nicht direkt akkreditierbar, in den Bemerkungen beim Verfahren erwähnen	Angenommen, die Anmerkung ist im Anhang bereits enthalten, Akkreditierungsumfänge

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilen- nummer (z.B.: 17)	Klausel/ Sub- klausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
	r Bereich				sind daher entsprechend umzustellen.
A	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5250-2	Beschreibt die Berechnung der Unsicherheiten spektrometrischer Messungen, stellt aber keine Prüfung dar	Nicht direkt akkreditierbar, in den Bemerkungen beim Verfahren erwähnen	Angenommen, Anmerkung wurde im Anhang präzisiert, Akkreditierungsumfänge sind daher entsprechend umzustellen.
B	Anhang nicht geregelter Bereich		Es sind verschiedene Normen für Abnahmeprüfungen für Röntgeneinrichtungen angeführt, für welche eine Akkreditierung als Inspektionsstelle notwendig ist. Es handelt sich bei diesen Normen aber im Wesentlichen um Prüfungen nach festgelegten Prüfanweisungen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dann die Aussage, ob die Röntgeneinrichtung den Anforderungen entspricht oder nicht.	erforderliche Akkreditierung – Prüfstelle statt Inspektionsstelle	Nicht angenommen, die in den angesprochenen Normen festgelegten Prozesse sind in ihrer Gesamtheit als Inspektionsverfahren anzusehen, da sie als Ziel die Abnahme (=Konformitätsfeststellung) einer Anlage als Grundlage für die nachfolgende Inbetriebnahme regeln. Sollte ein Prüflabor die dazu erforderlichen Prüfungen durchführen, sind die entsprechenden Prüfanweisungen in den Akkreditierungsumfang aufzunehmen.
C	Anhang nicht geregelter Bereich	ISO 20553 und ISO 27048	Hierbei handelt es sich um Prüfnormen (z.B. auch in Deutschland sind diese Normen in den Prüfstellen zu finden)	Änderung von Vorschlag von derzeit "Inspektionsstelle" auf "Prüfstelle"	Nicht angenommen, der in diesen beiden Dokumenten genormte Prozess des Monitorings von strahlenexponierten Personen entspricht aus Sicht der Akkreditierungsanforderungen einer Inspektionstätigkeit („Überwachung“), wie auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar beschrieben ist, was nicht im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden kann. Zur Erklärung von Prüf- und Inspektionstätigkeiten sei auf den Leitfaden L31 verwiesen. Würden

¹ ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
					diese Normen Beschreibungen von Prüfungen im Sinne der ISO/IEC 17025 enthalten, könnten die entsprechenden Abschnitte (und nur diese) im Rahmen eines Prüflabors akkreditiert werden. Die genaue Analyse der Normen zeigte aber, dass in beiden Normen keine Beschreibungen von Prüfungen enthalten sind, was auch im Anwendungsbereich der ISO 20553 klar festgelegt ist. Die ISO 27048 legt die Vorgangsweise bei der Auswertung der Monitoring-Daten fest; die Messung selbst, oder ein Referenzverfahren, aus welchen die Messwerte erhalten wurden und für die ein Prüflabor akkreditiert sein könnte, ist jedoch nicht beschrieben.
C	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5200	Diese Norm wurde bereits zurückgezogen; KBS sollten künftig darauf nicht mehr akkreditiert werden (s. auch "Anhang geregelter Bereich" unter "Einhaltung des Referenzwertes für die Exposition durch Gammastrahlung aus Bauprodukten")	Diese ÖNorm gänzlich aus dem Anhang streichen	Teilweise angenommen, die Norm wird mit dem Hinweis auf die Zurückziehung als nicht akkreditierungsfähig gekennzeichnet
C	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5220-3	s. "Anhang geregelter Bereich" unter Personendosimetrie/interne Dosimetrie; diese ÖNorm wird Ende 2022 ersatzlos gestrichen;	bräuchte daher nicht in diesem Anhang des Leitfadens aufgelistet werden	Nicht angenommen, da diese Norm ist bereits zur Zurückziehung für Ende 2022 angemeldet ist, kann sie ab 2023 nicht mehr im geregelten Bereich verwendet werden, findet sich derzeit aber noch in einigen

1 ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
					Akkreditierungsumfängen. Eine Neuakkreditierung wird dafür aber nicht mehr angeboten und die Norm wurde im Anhang nicht geregelter Bereich als „nicht akkreditierungsfähig“ gekennzeichnet.
C	Anhang nicht geregelter Bereich	ÖNorm S 5250-2	Nicht direkt akkreditierbar; sollte so wie Teil 1 dieser Önorm unter den Bemerkungen zum jeweiligen Prüfverfahren angeführt werden (dort wo notwendig); s. dazu auch ÖNorm S 5250-1		Angenommen, Anmerkung wurde im Anhang präzisiert, Akkreditierungsumfänge sind daher entsprechend umzustellen.
D	Anhang nicht geregelter Bereich	ISO 7503-1	ISO 7503-1 was identified as not eligible for accreditation since defines basic principles only, but we actually found it applicable to describe the direct measurement of surface contamination. And ISO 7503-2 applicable for the indirect measurements.	Would it be required to combine the two methods as one?	Sollte die ISO 7503-1 überhaupt im Akkreditierungsumfang abgebildet werden, dann nur unter Bemerkungen zur ISO 7503-2, nicht als eigenständiges Dokument.
D	Anhang nicht geregelter Bereich	ISO 19017	ISO 19017 was identified as not eligible for accreditation since defines basic principles only. Similar to the previous point, we found this ISO19017 applicable to the scope of our measurements (measurement of waste).	Could you further clarify the rationale why it's not applicable for accreditation?	ISO 19017 beschreibt allgemeine grundlegende Prinzipien und Anforderungen zur Gammaskopie aber kein konkretes Prüfverfahren und kann daher nicht als eigenständiges Dokument im Akkreditierungsumfang stehen.
D	Anhang nicht geregelter Bereich	ISO 16639	ISO 16639 was Identified applicable for Inspection Bodies. Similar to the previous point, we found this ISO 16639 applicable to the scope of our measurements.	Could you further clarify the rationale why it's not applicable for a Testing Laboratory?	Diese Norm gibt allgemeine Anleitungen und Empfehlungen zur Erstellung von Probenahmeplänen und zur Probenahme für die Überwachung luftgetragener radioaktiver Stoffe. Sie kann daher nicht als eigenständiges Dokument im

1 ES =Einbringende Stelle

ES ¹	Zeilennummer (z.B.: 17)	Klausel/ Subklausel (z.B.: 3.1)	Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Reaktion Akkreditierung Austria
					Akkreditierungsumfang eines Prüflabors stehen.

¹ ES =Einbringende Stelle